

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Psychotherapeutengesetz – PsychThG)

A. Problem und Ziel

Ziel des Gesetzesentwurfs ist die Neufassung der Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten sowie zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten an die europäische Hochschulreform (Bologna-Erklärung).

Am 19. Juni 1999 haben 30 europäische Staaten in der italienischen Universitätsstadt die sogenannte Bologna-Erklärung unterzeichnet. Diese bildet den Grundstein für einen europäischen Hochschulraum, der inzwischen 47 Mitgliedstaaten umfasst. Für Deutschland haben Bund und Länder gemeinsam unterzeichnet und sich damit klar zu dem Ziel bekannt, die Reform des deutschen Hochschulwesens im europäischen Kontext voranzutreiben. Die Europäische Studienreform hat in ganz Europa zu weitreichenden Veränderungen der nationalen Hochschulsysteme geführt.

Der Bologna-Prozess dient der Weiterentwicklung der nationalen Hochschulsysteme in Europa, der Qualifizierung von Fachkräften für den Arbeitsmarkt und des wissenschaftlichen Nachwuchses. Zu den Instrumentarien des Bologna-Prozesses gehören unter anderem die Schaffung vergleichbarer Studienstrukturen (zweistufige Studienstruktur mit Bachelor und Master), eine Qualitätssicherung auf der Grundlage gemeinsamer Standards und Richtlinien sowie Transparenzinstrumente wie Qualifikationsrahmen, Diploma Supplement und ECTS (European Credit Transfer System).

Die Entwicklungen des Bologna-Prozesses mit der Ablösung der bisherigen Abschlüsse „Diplom“ und „Diplom (FH)“ durch die neuen Abschlüsse „Bachelor“ und „Master“ haben zu einer Vielzahl von Studiengängen geführt, die untereinander nicht oder nur schwierig vergleichbar sind und auch nicht sämtlich als gleichwertig angesehen werden können. Mit einstimmigem Beschluss vom 01.07.2010 hat vor diesem Hintergrund die 83. Gesundheitsministerkonferenz (GMK) (TOP 9.3)¹ das Bundesgesundheitsministerium gebeten, die Zulassungsvoraussetzungen in § 5 Abs. 2 PsychThG mit dem Ziel neu zu regeln, dass für beide Ausbildungsgänge entweder ein Diplom-Abschluss einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule oder ein Master-Abschluss in genannten Studiengängen Zulassungsvoraussetzung wird.

Hier wird unabhängig vom Ziel einer umfassenden Novellierung des Psychotherapeutengesetzes die Anpassung der Zugangsvoraussetzungen zur Psychotherapeutenausbildung an die Bologna-Reform angemahnt. Eine umfassende Novellierungslösung wird nach aktueller Einschätzung noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Unabhängig davon sind die einzelnen Bundesländer derzeit gezwungen, über den Zugang zu den Ausbildungsgängen für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten in Abstimmung auf den Bologna-Prozess zu entscheiden. Bereits 2009 hat ein von der Bundesregierung in Auftrag gegebenes Forschungsgutachten² die Notwendigkeit einer schnellen Anpassung und Vereinheitlichung der im PsychThG definierten Eingangsqualifikationen gefordert und ebenfalls Mindeststandards formuliert.

Darüber hinaus sieht der Koalitionsvertrag die Überarbeitung des Psychotherapeutengesetzes samt Zulassungsvoraussetzungen zur Ausbil-

¹ https://www.gmkonline.de/Beschluesse.html?id=83_09.03&jahr=2010

² https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/redaktion/pdf_publicationen/Ausbildung-Psychologische-Psychotherapeuten_200905.pdf

dung vor (Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 24.11.2013, Deutschlands Zukunft gestalten, S. 58).

Derzeit besteht eine erhebliche Rechtsunsicherheit, die bei den aufsichtführenden Bundesländern zu unterschiedlichen Auslegungen und Durchführungsbestimmungen geführt hat. Ein bundeseinheitlicher Zugang zur Ausbildung ist nicht mehr gewährleistet.

Es besteht daher dringender Handlungsbedarf im Sinne einer Stufenlösung. Mit diesem Gesetz wird die vordringliche Frage der Zugangsregelung im Sinne eines ersten Schrittes gelöst.

B. Lösung

Bis zu einer umfassenden Reform der Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten und zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sind bundeseinheitliche Zugänge für die Ausbildungen zu den psychotherapeutischen Berufen sicherzustellen. Dazu sieht vorliegender Gesetzesentwurf die Festlegung eines einheitlichen Maßstabes vor, über den die zugangsberechtigenden Studiengänge hinreichend klar definiert werden. Dadurch soll das notwendige wissenschaftliche Zugangsniveau wieder bundeseinheitlich festgeschrieben werden und für die aufsichtführenden Bundesländer die notwendige Klarheit zur Umsetzung der Zugangsregelungen wiederhergestellt werden.

Der Gesetzesentwurf sieht die Festlegung eines Kriterienkatalogs durch die Bundespsychotherapeutenkammer – ersatzweise das Bundesministerium für Gesundheit gemeinsam mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung – vor. Über die Einbindung des Wissenschaftlichen Beirats Psychotherapie sowie der Deutschen Gesellschaft für Psychologie, der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaften und dem Fachbereichstag Soziale Arbeit wird die erforderliche Berücksichtigung

der Expertise dieser Institutionen erreicht. Die Zugangslösung entspricht der ursprünglichen Intention von § 5 Abs. 2 und 3 PsychThG, nämlich der Schaffung eines einheitlichen Zugangsniveaus zur Sicherung der Qualität der Leistungen in den beiden psychotherapeutischen Heilberufen.

C. Alternativen

Derzeit keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte.

E. Sonstige Kosten

Das Gesetz führt zu keinen zusätzlichen Kosten für die nationalen Universitäten und gleichstehenden Hochschulen.

F. Vereinbarkeit mit europäischem Recht und völkerrechtlichen Verträgen

Die Regelung steht mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, welche die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, im Einklang.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

s.o.

B. Besonderer Teil

Zu § 5 Abs. 2

§ 5 Abs. 2 regelt die Abschlüsse, welche den Zugang zu den Ausbildungen zum Psychologischen Psychotherapeuten (Nr. 1) und zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Nr. 2) eröffnen.

Zu Nr. 1 lit. a)

Nr. 1 lit. a) definiert die Abschlüsse, die an einer inländischen Universität oder einer gleichstehenden inländischen Hochschule erworben werden, die einen Zugang zur Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten gewähren.

Über Nr. 1 lit. a) werden Masterabschlüsse im Studiengang Psychologie einem Diplomabschluss gleichgestellt.

Diplom- und Masterabschlüsse sind nur anzuerkennen, wenn diese den Empfehlungen der Bundespsychotherapeutenkammer zu Inhalten und Umfang der Studiengänge einschließlich der dabei zu absolvierenden

Abschlussarbeiten entsprechen. Der Bundespsychotherapeutenkammer gehören alle 12 Landespsychotherapeutenkammern an. Sie vertritt damit auf Bundesebene die Interessen von rund 40.000 Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten. Zu ihren Aufgaben gehört unter anderem die Förderung der psychotherapeutischen Aus-, Fort- und Weiterbildung. Sie bietet damit die Gewähr für ausreichende Kenntnis der beruflichen Anforderungen in Theorie und Praxis. Über den Zusammenschluss der Landespsychotherapeutenkammern können länderspezifische Besonderheiten in die Empfehlungen einfließen. Indem durch die Empfehlungen Mindestanforderungen sichergestellt werden, werden höherwertige Studiengänge nicht ausgeschlossen. Es geht um die Grundsicherung der beruflichen Kompetenzen.

Die Bundestherapeutenkammer hat bereits Empfehlungen im Sinne von Nr. 1 lit. a) erarbeitet. Diese sind dem Gesetzentwurf als **Anlage A** beigefügt. Die Empfehlungen bedürfen noch der Genehmigung durch Bundesgesundheitsministerium und Bundesministerium für Bildung und Forschung (vgl. Abs. 3).

Zu Nr. 1 lit. b)

Über Nr. 1 lit. b) werden Abschlüsse im Studiengang Psychologie, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben werden und einem Diplom- oder Masterabschluss im Inland gleichwertig sind, als Zugangsvoraussetzung anerkannt. Maßgeblich ist die Gleichwertigkeit, nicht aber die Bezeichnung als Diplom- oder Masterabschluss.

Zu Nr. 2 lit. a) und b)

Hier gelten die Ausführungen zu Nr. 1 lit. a) und b) entsprechend.

Zu Abs. 3

Mit der Bundespsychotherapeutenkammer wird die Arbeitsgemeinschaft der Landeskammern der Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten ermächtigt, die Empfehlungen zu den Mindestanforderungen an die Studiengänge, die einen Zugang zu den Ausbildungen ermöglichen, in Gestalt von Empfehlungen festzulegen. Die Empfehlungen haben den wissenschaftlichen Anforderungen an die Studiengänge zu entsprechen, weshalb die Bundespsychotherapeutenkammer die Empfehlungen im Benehmen mit dem wissenschaftlichen Beirat Psychotherapie nach § 11 aufzustellen hat. Die Beteiligung der Deutschen Gesellschaft für Psychologie, Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaften und dem Fachbereichstag Soziale Arbeit dient der Berücksichtigung der Erwartungen dieser Fachgesellschaften.

Satz 4 sieht die Genehmigung der Empfehlungen durch das Bundesministerium für Gesundheit und das Bundesministerium für Bildung und Forschung vor. Dies trägt der überschneidenden Zuständigkeit dieser Ministerien Rechnung und gewährleistet die Berücksichtigung weiterer Entwicklungen auf Basis der Bologna-Reform in den beteiligten Mitgliedstaaten.

Mit Blick auf die Dringlichkeit der „Zugangslösung“ sieht der Gesetzentwurf eine vom Bundesministerium für Gesundheit zu bestimmende Frist für das Eingreifen einer Ersatzregelung für den Fall der nicht rechtzeiti-

gen Ausarbeitung von Empfehlungen durch die Bundestherapeutenkammer vor. Hier werden das Bundesministerium für Gesundheit und das Bundesministerium für Bildung und Forschung gemeinsam verpflichtet, in Gestalt einer Rechtsverordnung Mindestvoraussetzungen für die Anerkennung von Abschlüssen in den zugangsberechtigenden Studiengängen als Zugang zu den Ausbildungen zu regeln. Diese Regelungen sind gegenüber genehmigten Empfehlungen der Bundespsychotherapeutenkammer subsidiär. Über die Parallelzuständigkeit der Ministerien für die Genehmigung der Empfehlungen einerseits und den Erlass der Rechtsverordnung andererseits werden rechtliche Unklarheiten über die jeweils maßgeblichen Mindestanforderungen ausgeschlossen.

Satz 7 verpflichtet die Bundespsychotherapeutenkammer zur regelmäßigen Überprüfung ihrer Empfehlungen und dazu, gegebenenfalls erforderliche Anpassungen vorzunehmen. Satz 6 stellt deshalb auf die jeweils gültige Fassung der Empfehlungen ab. Von einem Aufforderungsrecht zur Überprüfung und Anpassung der Empfehlungen durch das Bundesministerium für Gesundheit und das Bundesministerium für Bildung- und Forschung wurde in Erwartung eines sachgerechten Umgangs in der Praxis abgesehen. Die Überprüfung der Empfehlungen hat sowohl regelmäßig als auch anlassbezogen zu erfolgen.